

FREQUENTLY ASKED QUESTIONS FINFRAG (FINANZMARKTINFRASTRUKTURGESETZ)

Die weltweiten Reformen im Derivatehandel sind eine Folge der Finanzmarktkrise von 2008. Im Jahr 2009 beschlossen die Staats- und Regierungschefs der führenden Industrienationen anlässlich des G20-Gipfels in Pittsburgh, den ausserbörslichen (over-the-counter bzw. OTC) Derivatehandel transparenter und sicherer zu machen. Seitdem wurden weltweit entsprechende Reformen initiiert und umgesetzt wie z. B. Titel 7 des US Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (Dodd-Frank) in den USA und die EU-Derivatereform European Market Infrastructure Regulation (EMIR). Am 1. Januar 2016 ist das Schweizer Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG) in Kraft getreten, das neue Pflichten für Schweizer Marktteilnehmer und deren Gegenparteien beinhaltet.

Dieses Dokument (Frequently Asked Questions [FAQs] - FinfraG) gibt Antworten auf häufig gestellte Fragen mit dem Fokus auf den neuen Kundenpflichten.

Für Kunden mit Unternehmenssitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stellen wir ein separates FAQs-Dokument zur Verfügung: FAQs für EWR Kunden – FinfraG (Finanzmarktinfrastukturgesetz) & EMIR (European Market Infrastructure Regulation).

1. ALLGEMEINES

F1. Wer ist von FinfraG betroffen?

FinfraG gilt für alle Marktteilnehmer, die die Definition von «Unternehmen» im Sinn von FinfraG erfüllen. Hierunter fallen alle in einem Schweizer Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, u. a. auch sogenannte Einzelfirmen. FinfraG gilt ebenfalls für alle ausländischen Niederlassungen von Schweizer Unternehmen, wohingegen Schweizer

Niederlassungen ausländischer Unternehmen nicht unter FinfraG fallen (ausser die Schweizer Finanzmarktaufsicht [FINMA] unterstellt sie FinfraG aufgrund von fehlenden entsprechenden ausländischen Regulierungen).

Als Unternehmen im Sinn von FinfraG gelten auch wirtschaftlich tätige ausländische Rechtseinheiten, sofern sie nach dem auf sie anwendbaren Recht juristische Personen sind, sowie Trusts und ähnliche Konstrukte. Ausländische Unternehmen sind nur dann von der Regulierung betroffen, wenn sie Derivatgeschäfte mit einem in der Schweiz domizilierten Unternehmen (inklusive dessen ausländischer Niederlassungen) abschliessen.

Kunden, die nicht unter die o. g. Definition von Unternehmen fallen, sind dennoch indirekt von FinfraG betroffen, wenn sie mit der Bank Julius Bär & Co. AG (die Bank) Derivatgeschäfte abschliessen (siehe Abschnitt 3).

F2. Was bedeutet «wirtschaftliche Tätigkeit»?

Unter wirtschaftliche Tätigkeit wird jede Art von Handel mit Gütern und Dienstleistungen verstanden, unabhängig von der Rechtsform oder der Art der Finanzierung eines Unternehmens.

F3. Welche Produkte fallen unter FinfraG?

FinfraG gilt für börslich gehandelte Derivatgeschäfte (ETD-Geschäfte) und ausserbörslich gehandelte Derivatgeschäfte (OTC-Derivatgeschäfte). Ein OTC-Derivatgeschäft ist ein bilateral abgeschlossenes, nicht verbrieftes Derivatgeschäft, das nicht auf einem organisierten Markt abgeschlossen wird. Beispiele von OTC-Derivatgeschäften sind Währungstermingeschäfte (FX Forwards) und Währungsswaps (FX Swaps) sowie Optionen auf Währungen und Zinsswaps.

ETD-Geschäfte sind nicht verbriefte standardisierte Derivatgeschäfte, die auf einem organisierten Markt (z. B. einer Börse) ausgeführt werden, beispielsweise Termin-geschäfte und Optionen.

FinfraG schliesst gewisse Produkte gänzlich und andere Produkte lediglich von vereinzelt Verpflichtungen aus. Die folgenden Produkte fallen generell nicht in den Geltungsbereich von FinfraG:

- Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Fondsanlagen
- Kassageschäfte
- Strukturierte Produkte
- Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Securities Lending and Borrowing)
- Physisch lieferbare OTC-Rohwaren-Derivative und börsengehandelte Energiederivate

FX Forwards und FX Swaps, die Zug um Zug abgewickelt werden, sind nur von einzelnen Pflichten ausgeschlossen; bitte beziehen Sie sich hierfür auf Abschnitt 2, 4 und 5.

F4. Was sind die Pflichten unter FinfraG?

Die Pflichten unter FinfraG lassen sich in vier Kategorien zusammenfassen:

1. Massnahmen zur Risikobegrenzung für OTC-Derivat-geschäfte, die weder über eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty – CCP) abgerechnet werden, noch FX Forwards oder FX Swaps darstellen:
 - Rechtzeitige Bestätigung: Die Parteien müssen die Vertragsdetails innerhalb einer vorgegebenen Frist bestätigen (Gültig ab 1. Januar 2017); siehe auch Frage 9.
 - Portfolioabgleich: Die Gegenparteien müssen ihre Portfolios miteinander abgleichen, um sicherzustellen, dass beide Parteien dasselbe Verständnis hinsichtlich ihrer offenen Transaktionen haben (Gültig ab 1. Januar 2017); siehe auch Frage 10.
 - Streitbeilegung: Die Parteien müssen sich über ihre Abläufe und Prozesse einig werden, um Unstimmigkeiten zu identifizieren und zu überwachen, beispielsweise im Bereich der Positionsbewertung und dem Austausch von Sicherheiten (Gültig ab 1. Januar 2017); siehe auch Frage 11.
 - Portfoliokompression: Portfolios, die 500 oder mehr offene Transaktionen zwischen den Gegenparteien enthalten, müssen mindestens zweimal jährlich analysiert und komprimiert werden (Gültig ab 1. Januar 2017).
 - Tägliche Bewertung: Die Parteien müssen für alle offenen Positionen täglich Bewertungskurse

berechnen. (Gültig ab 1. Januar 2017); siehe auch Frage 12.

- Austausch von Sicherheiten: Die Gegenparteien müssen über Prozesse verfügen, die einen zeitge-rechten und angemessen segregierten Austausch von Sicherheiten gewährleisten (Gültig ab 1. September 2017); siehe auch Frage 13.
2. Meldepflicht für ETD- und OTC-Derivatgeschäfte, inklusive der Meldepflichten für Bewertungskurse und hinterlegte Sicherheiten (Gültig ab frühestens Q4 2016); siehe Abschnitt 3.
 3. Abrechnungspflicht von bestimmten OTC-Derivat-geschäften, exklusive FX Forwards und FX Swaps. Die FINMA wird die von dieser Regelung betroffenen Produkte/Anlageklassen veröffentlichen. Die Parteien müssen die Transaktionen über eine zugelassene Zentrale Gegenpartei (CCP) abwickeln. Die Abrech-nungspflicht wird 12 Monate nach der Veröffentli-chung der relevanten Produkte in Kraft treten. Siehe auch Abschnitt 4.
 4. Plattformhandel: Die Gegenparteien dürfen bestimmte OTC-Derivatgeschäfte nur über von der FINMA zuge-lassene Handelsplätze bzw. nur über von der FINMA anerkannten Betreibern zur Verfügung gestellten Platt-formen handeln. FINMA wird die von dieser Regelung betroffenen Produkte/Anlageklassen veröffentlichen. FX Forwards und FX Swaps sind von dieser Regelung nicht betroffen; siehe Abschnitt 3.

F5. Gelten die in F4 aufgeführten Pflichten im selben Ausmass für alle Gegenparteien, die unter FinfraG fallen?

Nein, Unternehmen sind in unterschiedlichem Umfang von den Pflichten betroffen und zwar abhängig von ihrer FinfraG-spezifischen Klassifizierung: FC+, FC-, NFC+ und NFC-.

Finanzielle Gegenparteien (FC)

Finanzielle Gegenparteien sind Gegenparteien, die im Finanzmarkt professionell tätig sind. Hierunter fallen Banken, Effektenhändler, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Konzernober-gesellschaften von Finanz- oder Versicherungsgruppen oder -konglomeraten, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie kollektive Kapitalanlagen selbst, Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen.

FCs sind unterteilt in grosse Finanzielle Gegenparteien (FC+) und kleine Finanzielle Gegenparteien (FC-). FC- haben weniger Pflichten als FC+.

Sofern die gleitende Durchschnittsbruttoposition aller ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte der gesamten Gruppe über einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen CHF 8 Milliarden überschreitet, ist die Finanzielle Gegenpartei als FC+ klassifiziert. FX Forwards und FX Swaps werden in diese Kalkulation nicht einberechnet.

Nicht-finanzielle Gegenparteien (NFC)

Nicht-finanzielle Gegenparteien sind alle als Unternehmen klassifizierten Gegenparteien, die keine finanziellen Gegenparteien sind.

NFC werden weiter unterteilt in grosse und kleine nicht-finanzielle Gegenparteien:

- Grosse nicht-finanzielle Gegenparteien (NFC+) haben ein höheres Handelsvolumen in OTC-Derivatgeschäften und überschreiten den unten aufgeführten Schwellenwert;
- Kleine nicht-finanzielle Gegenparteien (NFC-) handeln weniger in Derivatgeschäften und überschreiten den Schwellenwert nicht. NFC- haben weniger Pflichten unter FinfraG.

Die Schwellenwerte differieren je nach Anlageklasse:

Anlageklasse	Schwellenwert (Bruttodurchschnittsposition)
Kreditderivate	CHF 1.1Mrd.
Aktienderivate	CHF 1.1Mrd.
Zinsderivate	CHF 3.3Mrd.
Devisenderivate	CHF 3.3Mrd.
Rohwaren- und sonstige Derivate	CHF 3.3Mrd.

Ein Unternehmen ist als NFC+ klassifiziert, wenn seine gleitende Durchschnittsbruttoposition in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen den Schwellenwert in mindestens einer Anlageklasse überschreitet. Dies beinhaltet alle offenen Derivatgeschäfte in einer Unternehmensgruppe. Absicherungsgeschäfte sowie FX Forwards und FX Swaps werden in die Kalkulation nicht eingerechnet.

Sobald der Schwellenwert überschritten wurde, gelten die Pflichten unter FinfraG für alle Derivatgeschäfte, die unter FinfraG fallen (auch für Absicherungsgeschäfte).

Das gesamte Handelsvolumen in OTC-Derivatgeschäften muss bei der Schwellenwertermittlung berücksichtigt werden. Daher ist es der Bank nicht möglich, zu bestimmen, ob ein Kunde als NFC- oder NFC+ respektive FC- oder FC+ einzustufen ist. Der Kunde nimmt diese Einstufung selbst vor und gibt seine Klassifizierung im

FinfraG-Anhang des Derivatvertrags «Bedingungen für Derivatgeschäfte (für Unternehmen)» an. Der Kunde ist verpflichtet, die Bank über jegliche Änderungen bezüglich seiner Klassifizierung unverzüglich zu informieren.

Die Kundenpflichten unter FinfraG hängen von der jeweiligen Klassifizierung ab:

	FC+	FC-	NFC+	NFC-
Rechtzeitige Bestätigung	✓	✓	✓	✓
Ableich der Portfoliodaten	✓	✓	✓	
Streitbeilegung	✓	✓	✓	✓
Portfoliokompression	✓	✓	✓	✓
Meldungen an ein Transaktionsregister ¹	✓	✓	✓	✓
Tägliche Bewertung sowie Meldung für Bewertungskurse und hinterlegte Sicherheiten	✓		✓	
Zentrale Abrechnungspflicht	✓		✓	
Besicherungspflicht	✓	✓	✓	
Plattformhandelspflicht	✓		✓	

¹ Diese Verpflichtung gilt lediglich für Marktteilnehmer mit Unternehmenssitz in der Schweiz.

F6. Welche FinfraG Klassifizierung hat die Bank?

Die gleitende Durchschnittsbruttoposition von offenen OTC-Derivatgeschäften der Julius Bär Gruppe liegt über CHF 8 Milliarden. Die Bank ist daher als FC+ klassifiziert.

F7. Was müssen Kunden beachten, die ihren Unternehmenssitz ausserhalb der Schweiz haben?

Kunden, die ihren Unternehmenssitz ausserhalb der Schweiz haben, können zusätzlich lokalen Derivateregulierungen unterliegen, z. B. fallen Kunden mit Unternehmenssitz im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ebenfalls unter die EU-Regulierung EMIR (European Market Infrastructure Regulation). Solche Kunden müssen beim Handel mit Derivaten Pflichten beider Regulierungen einhalten (Pflichten unter FinfraG und unter der eigenen Regulierung).

Um die Pflichten für Marktteilnehmer, die mit Gegenparteien weltweit handeln, zu verringern, bemühen sich bereits heute Staaten um die gegenseitige Anerkennung der Derivatereformen anderer Staaten (sogenannte Äquivalenzentscheidungen). Bis zu einer gegenseitigen Äquivalenzanerkennung zwischen der Schweiz und der EU sind Kunden mit Sitz im EWR von beiden Regulierungen betroffen.

Der angepasste Kundenvertrag für den Derivatehandel berücksichtigt die beiden Regulierungen EMIR und FinfraG. Kunden mit Unternehmenssitz in anderen Drittstaaten müssen selbst sicherstellen, dass eventuelle zusätzliche lokale Anforderungen erfüllt werden.

Überschneidungen und Besonderheiten für den Fall, dass sowohl EMIR als auch FinfraG anwendbar sind, sind in den FAQs für EWR Kunden – FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) & EMIR (European Market Infrastructure Regulation) aufgeführt.

2. RISIKOMINDERNDE MASSNAHMEN

F8. Welche Produkte sind von dieser Verpflichtung betroffen?

Gegenparteien, die unter FinfraG fallen, müssen sogenannte Risikomindernde Massnahmen für alle OTC-Derivatgeschäfte implementieren, die nicht zentral abgerechnet werden. FX Forwards und FX Swaps sind von der Pflicht nicht betroffen.

F9. Was beinhaltet die Pflicht «Rechtzeitige Bestätigung»?

Ab 1. Januar 2017 müssen Gegenparteien sicherstellen, dass Vertragsbedingungen rechtzeitig versendet und bestätigt werden. Die Anzahl der Tage, innerhalb derer Transaktionsdaten bestätigt werden müssen, hängt von der Klassifizierung der an einem Derivatgeschäft beteiligten Parteien ab, von der Zeit, wann die Transaktion ausgeführt wurde (vor oder nach 16 Uhr) sowie von der Komplexität des Produktes (in Fällen, in denen der Kunde die Bestätigung gegenzeichnen muss):

- OTC-Derivatgeschäfte sind innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Abschluss zu bestätigen
- Sofern OTC-Derivatgeschäfte nach 16 Uhr abgeschlossen werden, sind sie innerhalb von drei Tagen nach Abschluss zu bestätigen.

Die Frist wird um einen Geschäftstag verlängert, wenn das Geschäft mit einer kleinen Gegenpartei abgeschlossen wird und für den Fall, dass das Geschäft gegengezeichnet werden muss.

Sollte der Kunde bis zum Ablauf der Frist keinen Widerspruch einlegen, gilt das Geschäft als bestätigt. Die Bank hat diese Vereinbarung in Klausel 6 des FinfraG Anhangs des Derivatevertrags «Bedingungen für Derivatgeschäfte (für Unternehmen)» aufgenommen. Sollte der Kunde mit den Bedingungen in der Transaktionsbestätigung nicht einverstanden sein, muss er bis zum Ablauf der Frist Widerspruch erheben.

F10. Wie können Gegenparteien ihre Verpflichtung bezüglich des regelmässigen Portfolioabgleichs erfüllen?

Gegenparteien, die als FC+, FC- oder NFC+ klassifiziert sind, sind verpflichtet, Portfoliodaten über ausstehende OTC-Derivatgeschäfte mit ihren Gegenparteien auszutauschen und abzugleichen (ausgenommen sind FX Forwards und FX Swaps).

Die Häufigkeit, Portfoliodaten miteinander abzugleichen, hängt von der Anzahl der ausstehenden OTC-Derivatgeschäfte zwischen den jeweiligen Parteien ab:

- ≥ 500 ausstehende Transaktionen: Täglich
- 51-499 ausstehende Transaktionen: Wöchentlich
- ≤ 50 ausstehende Transaktionen: Quartalsweise

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sendet die Bank den Report mit den Portfoliodaten an die generelle Versandadresse des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Daten mit seinen eigenen abzugleichen. Kunden haben ebenfalls die Möglichkeit, die Daten von einem externen Dienstleister abgleichen zu lassen. In diesem Fall senden der Kunde und die Bank die Daten an TriOptima (das Bankkundengeheimnis ist in diesem Fall aufgehoben). TriOptima gleicht die Daten automatisiert miteinander ab und informiert beide Parteien, falls Unstimmigkeiten festgestellt werden.

Als NFC- eingestufte Kunden fallen nicht unter diese Regelung. Eine Ausnahme jedoch bilden die in der EWR ansässigen Kunden, die den EMIR Regelungen unterliegen (siehe FAQs für EWR Kunden – FinfraG (Finanzmarktinfrastrukturgesetz) & EMIR (European Market Infrastructure Regulation)).

Falls der Kunde ein diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat mit der Bank abgeschlossen hat, ist ein sinnvoller Abgleich der Daten nicht möglich. Er wird dennoch eine Kopie des Portfolioabgleich-Reports über seine allgemeine Versandadresse erhalten.

Falls der Kunde einen unabhängigen Vermögensverwalter beauftragt hat, wird die Bank den Portfolioabgleich-Report sowohl an den Kunden als auch an den unabhängigen Vermögensverwalter senden. Der Kunde ist grundsätzlich persönlich dafür verantwortlich, dass sein Portfolio abgeglichen wird. Er kann diese Verpflichtung jedoch an seinen unabhängigen Vermögensverwalter delegieren.

F11. Wie können Gegenparteien ihre Streitbeilegungsverpflichtung erfüllen?

Die Gegenparteien sind im Rahmen von FinfraG verpflichtet, Prozesse zu definieren, wie allfällige Differenzen unter

den Parteien gehandhabt werden sollen. Bestimmungen für die Handhabung von Disputen im Falle von Abweichungen in den Portfoliodaten sind im FinfraG-Anhang des Kundenvertrags «Bedingungen für Derivatgeschäfte (für Unternehmen)» enthalten.

F12. Welche Methoden sollten für die tägliche Bewertung von Positionen verwendet werden?

FC+ und NFC+ Kunden sind verpflichtet für alle offenen Positionen täglich Bewertungskurse zu berechnen. Sofern die Marktbedingungen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht zulassen, ist eine Bewertung mithilfe von Bewertungsmodellen vorzunehmen.

F13. Wann tritt die Pflicht zum Austausch von Sicherheiten in Kraft?

Gegenparteien welche als FC+, FC- oder NFC+ eingestuft sind, sind verpflichtet sowohl eine Einschusszahlung (Initial Margin), als auch eine Nachschusszahlung (Variation Margin) für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte einzufordern- bzw. zu hinterlegen.

Für alle Gegenparteien, deren aggregierte Monatsend-durchschnittsbruttoposition an nicht zentral abgerechneten Derivaten 3 Billionen CHF nicht übersteigt, beginnt die Verpflichtung zum Austausch von Variation Margin am 1. September 2017. Diese Frist gilt auch für die Bank.

Die Umsetzung der Anforderung zum Austausch von Initial Margin wird schrittweise eingeführt. Für die Bank, deren aggregierte Monatsenddurchschnittsbruttoposition der nicht zentral abgerechneten Derivate 750 Milliarden CHF nicht überschreitet, beginnt die Frist am 1. September 2020.

3. FINFRAG MELDEPFLICHT

F14. Was muss gemäss FinfraG gemeldet werden?

Alle Geschäfte, die in den Geltungsbereich von FinfraG fallen, müssen an ein Transaktionsregister gemeldet werden. Dazu gehören die Abschlüsse, Änderungen und Beendigungen von ETD- und OTC-Derivatgeschäften mit jeder Gegenpartei (einschliesslich natürlichen Personen und Gegenparteien aus Drittländern). Die zu übermittelnden Daten müssen sowohl Transaktions- als auch Gegenparteiinformationen enthalten. Daher nennt die Bank in jeder Meldung die Gegenpartei der Transaktion.

Die Darstellung der Gegenpartei bei juristischen Personen erfolgt mittels eines sogenannten «Legal Entity Identifier Codes» (LEI) oder alternativ durch den sogenannten

«Business Identifier Codes» (BIC). Bei natürlichen Personen wird ein anonymisierter interner Code gemeldet. Darüber hinaus müssen alle FC+ und NFC+ die täglich berechnete Bewertung melden.

Die Transaktionsregister speichern die gemeldeten Daten und stellen sie Regulatoren auf Anfrage zur Verfügung.

F15. Wann beginnt die Meldepflicht?

Die Meldepflicht für OTC-Derivatgeschäfte startet für FC+ Gegenparteien sechs Monate nach der Anerkennung des ersten Transaktionsregisters durch die FINMA (frühestens in Q4 2016). Für ETD-Geschäfte startet die Meldepflicht 12 Monate nach der Anerkennung durch die FINMA (frühestens in Q2 2017).

F16. Unterliegen Kunden der Bank ebenfalls der Meldepflicht?

Nein, unter FinfraG gibt es einseitige Meldepflicht. Daher wird jeweils die Bank die Transaktionen mit Kunden an ein anerkanntes Transaktionsregister melden.

Sollten Unternehmenskunden ihren Unternehmenssitz in Ländern haben, in denen eine beidseitige Meldepflicht besteht (z.B. im EWR), unterliegen diese Kunden weiterhin der Meldepflicht bis zum Erlass einer Äquivalenzentscheidung.

Kunden, die ihren Unternehmenssitz im EWR haben, erhalten weitergehende Informationen in den FAQs für EWR Kunden – FinfraG (Finanzmarkt-infrastrukturgesetz) & EMIR (European Market Infrastructure Regulation).

Kunden mit Unternehmenssitz in einem anderen Drittstaat sind angehalten, mögliche Verpflichtungen unter lokalem Recht einzuhalten.

F17. Wie können sich Kunden für einen LEI registrieren?

Alle Unternehmenskunden sollten einen LEI beantragen. Dies kann bei bestimmten Institutionen, sogenannten «Local Operating Units» (LOUs) gemacht werden, z. B. bei WM-Datenservice in Deutschland oder bei der London Stock Exchange in England. Eine Auflistung der aktuellen LOUs ist unter www.lei.org zu finden.

Kunden, die bereits für die Meldepflicht unter der US Dodd-Frank Regulierung einen «CFTC Interim Compliant Identifier» (CICI) beantragt haben, können diesen Code ebenfalls unter FinfraG und EMIR nutzen.

F18. Wie lautet der LEI der Bank?

Der LEI der Bank lautet: PNWU8O0BLT17BBV61Y18

Er ist ebenfalls auf der folgenden Webseite verfügbar:
www.juliusbaer.com/ch/otc-derivative-reforms.

4. ZENTRALE ABRECHNUNG ÜBER EINE CCP

F19. Wer ist von der zentralen Abrechnungspflicht betroffen?

Die zentrale Abrechnungspflicht gilt für FC+ und NFC+ mit Unternehmenssitz in der Schweiz sowie für Marktteilnehmer mit Sitz in Drittstaaten, die als FC+s oder NFC+s klassifiziert wären, wenn sie in der Schweiz ihren Unternehmenssitz hätten.

F20. Wie wird die Pflicht zur zentralen Abrechnung erfüllt?

Gegenparteien, die unter die zentrale Abrechnungspflicht fallen, können entweder ein Clearing-Mitglied einer autorisierten CCP werden und ihre OTC-Derivatgeschäfte direkt mit der CCP abrechnen oder Kunde eines bereits bestehenden Clearing-Mitglieds werden.

Die Bank selbst ist kein Clearing-Mitglied und bietet daher auch keine Abrechnungsdienstleistungen an. Die abrechnungspflichtigen Transaktionen der Bank werden über das London Clearing House (LCH) abgerechnet.

Derzeit gibt es keine CCPs für OTC-Derivatgeschäfte in der Schweiz. Ausländische CCPs müssen zuerst eine Anerkennung durch die FINMA erhalten, um von Schweizer Marktteilnehmern als zentrale Abrechnungsstelle genutzt werden zu dürfen.

F21. Welche Geschäfte fallen unter die zentrale Abrechnungspflicht und wann beginnt die Pflicht?

Die Pflicht zur zentralen Abrechnung startet unter FinfraG zwischen 6 und 18 Monate nachdem die FINMA die unter diese Pflicht fallenden Produkte veröffentlicht hat. FX Forwards und FX Swaps sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Die Pflicht zur zentralen Abrechnung tritt sukzessive in Kraft:

- 6 Monate nach Veröffentlichung, sofern beide Gegenparteien Clearing-Mitglieder sind
- 12 Monate nach Veröffentlichung, wenn ein Clearing-Mitglied Transaktionen mit einem FC+ vornimmt oder wenn beide Gegenparteien FC+ sind
- 18 Monate, wenn das Geschäft zwischen einem FC+ und einem NFC+ stattfindet oder beide Gegenparteien NFC+ sind

Die Bank ist kein Clearing-Mitglied. Abhängig von der jeweiligen Klassifizierung des Kunden unterliegen Kunden-transaktionen daher frühestens 12 bzw. 18 Monate nach der Veröffentlichung durch die FINMA der zentralen Abrechnungspflicht. Die Bank kann bereits gewisse Zins-swaps zentral abrechnen.

5. PLATTFORMHANDELSPFLICHT

F22. Wann beginnt die Plattformhandelspflicht?

Die FINMA wird diejenigen Produkte/Anlageklassen veröffentlichen, die über einen von ihr bewilligten oder anerkannten Handelsplatz bzw. über einen bewilligten oder anerkannten Betreiber einer Plattform gehandelt werden müssen. FX Forwards und FX Swaps sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Der Beginn der Pflicht erfolgt sukzessive:

- 6 Monate nach Veröffentlichung, sofern beide Gegenparteien Clearing-Mitglieder sind
- 9 Monate nach Veröffentlichung, wenn ein Clearing-Mitglied Transaktionen mit einem FC+ vornimmt oder wenn beide Gegenparteien FC+ sind
- 12 Monate, wenn das Geschäft zwischen einem FC+ und einem NFC+ stattfindet oder beide Gegenparteien NFC+ sind

Die Bank ist kein Clearing-Mitglied. Abhängig von der jeweiligen Kundenklassifizierung unterliegen daher Transaktionen mit Kunden frühestens 9 bzw. 12 Monate nach der Veröffentlichung durch die FINMA der Plattformhandelspflicht.

KONTAKT

BANK JULIUS BÄR & CO. AG
 Bahnhofstrasse 36
 Postfach
 8010 Zürich
 Schweiz
 T +41 (0) 58 888 1111
 F +41 (0) 58 888 1122
www.juliusbaer.com

WICHTIGE RECHTLICHE HINWEISE

Es wird keinerlei ausdrückliche oder implizite Zusicherung oder Garantie bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Informationen abgegeben. Weder die Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, noch irgendeine andere Einheit der Julius Bär Gruppe hat die Pflicht gegenüber den Empfängern, die hierin enthaltenen Informationen zu aktualisieren oder zu korrigieren. Die in diesen FAQs enthaltenen Informationen und Meinungen wurden von Bank Julius Bär & Co. AG zum Zeitpunkt der Redaktion dieser Publikation produziert und können sich ohne Ankündigung ändern. Die Angaben in diesen FAQs dienen ausschliesslich Informationszwecken und stellen keine Analyse aller potentiellen materiellen Probleme dar. Diese FAQs sind ohne Rücksicht auf die Ziele, die Finanzlage oder die Bedürfnisse eines bestimmten Kunden erstellt worden. Julius Bär empfiehlt allen Kunden, unabhängigen professionellen Rat über die spezifischen rechtlichen, regulatorischen und weiteren Konsequenzen einzuholen. WEDER DIE VORLIEGENDEN FAQs NOCH KOPIEN DAVON DÜRFEN IN DIE USA VERSANDT, DORTHIN MITGENOMMEN ODER VERTRIEBEN ODER AN US-PERSONEN ABGEGEBEN WERDEN.

© Bank Julius Bär & Co. AG, 2016